Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1898)

Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 7. Samstag den 12. Februar 1898.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Jährlich Fr. 6. —.
Halbjährlich Fr. 3. —.

Franko durch die ganze Schweiz:
Jährlich Fr. 6. —.
Halbjährlich Fr. 3. —.

Für das Ausland:
Jährlich Fr. 9. —.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile oder deren Raum,
(8 Pf. für Deutschland).

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark.

Briefe und Gelder franko.

Schreiben des bischöflichen Ordinariates von Chur an den schwyzerischen Klerus.

(Schluß.)

Diesen Bestimmungen wurde denn auch im Kantone Schwyz thatsächlich nachgelebt, indem der Pfarrer als Vertreter des Bischofes den Kirchenpflegern und Pfrundvögten jährlich die Rechnung abnahm.

Nur wenige Gemeinden sträubten sich zeitweilig gegen die Verordnungen des Bischofes von Konstanz und gegen die Ausführung der auf dem Tridentinum fußenden Dekrete der Diözesansynoden, wie dies aus den Visitationsakten, die im bischöflichen Archive in Chur sich befinden, klar hervorgeht. Unter Tit. XXIII 1610 wird auf Grund Conc. Trid. de Reformatione cp. 9. Sess. 22. et cap. 3. Sess. 24. verordnet: «Procuratores fabricarum præter cuiuslibet loci *Parochum,* quem nos tamquam omnium ecclesiarum et rerum ecclesiasticarum civitatis et diœcesis nostræ Constantiensis verus, legitimus et ordinarius iudex ac superior nostro nomine et loco *supremum Procuratorem* ordinamus, assumantur de communitate cuiusque loci viri fideles catholici duo vel tres, qui *singulis annis acceptorum et expensarum rationem reddant.*»

Bei den Quæsliones præliminares der schwyzerischen Visitationsakten finden sich regelmäßig folgende Akten mit den entsprechenden Antworten:

Quæstio 21. An, quot et quæ in unoquoque loco sint fabricæ et hospitalia, fraternitates, stipendia aliæque fundationes piæ?

Quæstio 22. An locorum parochi intersint eorum rationibus?

Quæstio 23. An, cui, a quo ac quoties rationes reddantur?

Quæstio 24. An, a quo et quomodo administrentur?

Auch bei dem Anschlusse des löbl. Standes Schwyz ans Bistum Chur anerkannten die schwyzerischen Behörden die bischöflichen Rechte. Sie übernahmen als Delegierte des Bischofes von Chur die Verwaltung des Diözesanfondes unter den ausdrücklichen Bedingungen, „daß dieser Fond als Kirchengut und ein der Kirche zugehöriges Eigentum erklärt und anerkannt werde («ut ista bona vere sint proprietas ecclesiæ eorumque dominium ad ecclesiam perpetuo spectet»), und daß dem Bischofe, oder wen er immer dazu beauftragen möchte, auf jedesmaliges Verlangen Einsicht der Rechnungen und Prüfung derselben zustehen und vorbehalten sein solle." (Siehe Kothing 256 und 264.)

Wenn also das bischöfliche Ordinariat die Aufsicht über die Kirchengüter im Kantone Schwyz beansprucht, so verlangt es damit nichts Neues, sondern was immer Uebung und Recht gewesen ist. Auch beabsichtigt dasselbe keineswegs die wohlerworbenen Rechte des Landes zu verkürzen, das Kirchenvermögen aus dem Kantone wegzuschleppen oder den bisherigen Organen die Verwaltung zu entziehen. Wir betonen dies ausdrücklich, um Mißverständnisse zu verhüten. Um aber an den Rechten der heiligen Kirche keinen Verrat zu üben, muß der Diözesanbischof von dem katholischen Schwyzervolke fordern, daß in der Verfassungsurkunde die bischöflichen Rechte in Bezug auf die Verwaltung des Kirchengutes ausdrücklich anerkannt werden, und dies umsomehr, da dieselben in der Gegenwart Anfeindung und Widerspruch gefunden haben. Insbesondere muß der Verfassung und den Gesetzen der Kirche gemäß gefordert werden:

1. Daß der Pfarrer als Delegierter des Bischofes zu den Verhandlungen von kirchlichen Angelegenheiten (einschließlich der Rechnungsablage über die Verwaltung des Kirchengutes) von den Gemeindebehörden beigezogen werde;

2. daß dem Diözesanbischof oder seinem besonderen Deputierten jederzeit die Kirchen- und Pfrundrechnungen zur Einsicht offen stehen;

3. daß Kirchengüter nicht veräußert und Kirchenrenten nicht zu anderen Zwecken, als zum Stiftungszweck, verwendet werden dürfen, ohne ausdrückliche Genehmigung des Diözesanbischofes;

4. daß die definitive Annahme von kirchlichen Stiftungen durch die kirchlichen Organe erfolge.

Leider wird der Verfassungsentwurf diesen elementaren Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes und den Forderungen der Pietät und Billigkeit nicht gerecht; vielmehr geht er so weit, daß er im Art. 84 b die Kirchengüter einfach unter die Gemeindegüter einreiht. Damit stellt sich die Mehrheit des schwyzerischen Verfassungsrates thatsächlich auf den Standpunkt der französischen Revolution. Bekanntlich ist Mirabeau der berüchtigte Erfinder der Theorie, daß die Kirchengüter der Nation gehören — eine Theorie, die selbst nach dem Urteile des regalistisch ge-

sinnten v. Hübler „Der Eigentümer des Kirchenguts", Leipzig, Tauchnitz, 1868, S. 73, eine „grundfalsche Lehre" und ein „wissenschaftlich überwundener Standpunkt" ist.

Allerdings ist manches vom Volke und den Gemeinden zur Stiftung von Pfründen und zur Vermehrung des Kirchenvermögens beigetragen worden — allein diese Stiftungen und Schenkungen wurden nicht dem Staate, nicht der Einwohner- oder Bürgergemeinde gemacht, sondern der Kirche zur Verwirklichung bestimmter religiöser Zwecke

Ueber gewissenhafte Einhaltung des von den Stiftern gesetzten Stiftungszweckes und zwar an dem bestimmten Orte, wo die Stiftung gemacht ist, wachen die Organe der Kirche, und es kann kirchenrechtlich von einer Verlegung kirchlicher Stiftungen keine Rede sein, so lange der Stiftungszweck irgendwie noch am Orte der Stiftung erfüllt werden kann. Gegenteilige Befürchtungen entbehren jeglicher Grundlage. Das Kirchenrecht selbst hat Verlegungen von Stiftungen von einem Ort zum andern strengstens untersagt.

Wir schließen unsere Bemerkungen über das Kirchengut mit dem Satze des berühmten Kirchenrechtslehrers Heiner: „Daß das Kirchengut der Kirche gehöre, und diese über dasselbe das Verwaltungs- und Verfügungsrecht besitze, ist stets selbstverständlicher Rechtssatz in allen Jahrhunderten gewesen." — Staatliche Kirchengüter sind ein Widerspruch in sich.

* * *

Art. 29 des Verfassungsentwurfes ordnet das Verhältnis der Klöster im Kanton Schwyz zum Staate

Ueber die für alle Katholiken und nicht minder für katholische Staaten verbindlichen Grundsätze des Kirchenrechtes in Bezug auf Erwerb, Besitz und Verwaltung der Klostergüter können wir kurz hinweggehen, weil dieselben durch die Erörterungen in der Presse dem Hochw. Klerus des Kantons Schwyz bereits sattsam bekannt sind. Nur Eines wollen wir hier, gestützt auf die Satzungen der allgemeinen Kirchenversammlungen, namentlich derjenigen von Trient, und gestützt auf die feierlichen Entscheidungen der Päpste besonders betonen, nämlich, daß jede Beschränkung des Erwerbs-, Eigentums- und Verwaltungs-Rechtes der geistlichen Genossenschaften, welche die Kirche in weiser Fürsorge für das öffentliche Wohl und das Seelenheil des christlichen Volkes geschaffen hat, von Seite des Staates, ohne Einverständnis der kirchlichen Obrigkeit, eine schwere Verletzung des katholischen Kirchenrechtes und eine Auflehnung gegen die Kirche in sich schließt.

In der ersten Lesung des Verfassungsentwurfes wurde das Klostervermögen ausdrücklich der Aufsicht des Staates unterworfen; in der zweiten Lesung wurde zwar die Beschränkung der freien Verwaltung des Klostergutes dem Wortlaute nach aus dem Entwurfe entfernt, aber der Sache nach keineswegs aufgegeben. Denn unter dem scheinbar harmlosen Zusatze: „doch muß dasselbe (das Vermögen der Klöster) seinem Stiftungszwecke **ungeschmälert im Lande** erhalten bleiben," spricht der Verfassungsrat dem löbl. Stande Schwyz das Recht zu, den ungerechten Klostervogt mit allen Härten der früheren Klosterartikel durch das Hinterpförtchen: „behufs ungeschmälerter Erhaltung des Klostervermögens im Lande" wieder einzuführen. Behörden, welche gegen Kirche und Klöster weniger freundlich gesinnt sind, können aus dem oben angeführten Wortlaute der neuen Verfassung unter dem Vorwande, zweckdienliche Mittel zu ergreifen, um das Klostervermögen ungeschmälert im Lande zu erhalten, Folgerungen ableiten, welche die Klöster den allerschlimmsten Vexationen überantworten. Wer das Recht hat zum Zwecke, hat auch das Recht zu den zweckdienlichen Mitteln. Haben die weltlichen Behörden des Kantons Schwyz durch die Verfassung das Recht erhalten, über die Erhaltung sämtlichen Klostervermögens im Lande zu wachen, wer kann sie dann noch hindern, die zweckdienlichen Mittel zu ergreifen? Solche zweckdienliche Mittel, die sich aus dem Wortlaut des Art. 29 ableiten lassen, sind: Aufnahme des Inventars, Rechnungsablage, Aufsicht über Kauf und Verkauf, Beschränkung der Ausgaben für Neubauten und Reparaturen, Verbot gegen Gründung neuer Filialen und gegen jede finanzielle Beteiligung an der Verbreitung des Glaubens, an der Förderung des Ordens, an den Werken der christlichen Wohlthätigkeit außer dem Lande.

Man sage nicht: „Im Lande Schwyz kommt das **nicht** vor! Was der kirchenfeindliche Liberalismus anderswo vollbracht, davor wird er, zur Macht gelangt, auch im Kanton Schwyz nicht zurückschrecken. Dem erklärten Feinde der katholischen Kirche gutmütig Waffen in die Hände zu geben, die er nach Belieben gegen die Kirche und ihre Institutionen kehren kann, wäre eine Versündigung gegen die Pflicht der Selbsterhaltung.

Das Klostergut ist und bleibt Kirchengut, deshalb hat seine Verwaltung nach Maßgabe **des Kirchenrechtes** zu geschehen. Denn freies Verwaltungs- und Verfügungsrecht sind natürliche Folgen des Eigentums-Rechtes. Diesen Grundsatz erkennt der Staat überall an, wo die Kirche nicht in Betracht kommt. Er nimmt sonst weder das Recht der Aufsicht, noch der Vormundschaft in Anspruch, außer der Eigentümer sei vermöge seines Alters oder anderer Gebrechen erwiesenermaßen handlungsunfähig. Wenn also der Staat eine Aufsicht über die Verwaltung des Klostergutes, ohne Delegation von Seite der Kirche, sich vorbehält, so macht er einen Eingriff in das vom göttlichen Stifter der Kirche zur Erfüllung ihrer Sendung verliehene Unabhängigkeitsrecht und erklärt die Kirche und Klöster faktisch als minderjährig oder als unfähig, ihre Angelegenheiten selber zu verwalten.

Aber, sagt man, der Staat hat aus Rücksicht auf seine Angehörigen, auf das Volk, zu dessen geistlicher Wohlfahrt die Klöster gestiftet sind, ein großes Interesse daran, daß die Klostergüter ungeschmälert im Lande bleiben. Dieser

Einwand setzt, um die Bevormundung und Aufsicht des Staates über die Klöster in Bezug auf die Verwaltung der zeitlichen Güter zu rechtfertigen, voraus, daß die Staatsangehörigen, die Einwohnergemeinden, der Kanton 2c. ein Eigentumsrecht auf die zeitlichen Güter der Klöster haben und daß der Staat berufen sei, dieses vermeintliche Eigentumsrecht an dem Klostergute zu schützen. Diese Voraussetzung ist aber, wie wir nachgewiesen haben, durchaus falsch. Jedem rechtlich denkenden Manne leuchtet es ein, daß die Güter des Klosters Gott geweihtes Gut sind, und weder den Privaten, noch der Gemeinde, noch dem Bezirke, noch Kantone gehören, in deren Gebiet sie liegen. Ebenso unbegründet ist der andere Einwand: Der Staat habe für die Erfüllung des Stiftungszweckes und so für die religiösen Interessen seiner Bürger zu sorgen. Nein, nicht dem Staate, sondern der Kirche, ihren Vorstehern und ihrer Gesetzgebung steht es zu, für die religiösen Interessen des katholischen Volkes zu sorgen; der Staat hat vielmehr die Pflicht, die Kirche in dieser Sorge durch Anerkennung ihrer Freiheit und ihrer Gesetzgebung zu schützen, aber kein Recht, sie zu bevogten. In der That haben — in Anlehnung an die dargelegten Grundsätze — die meisten Staaten, auch paritätische, den Klöstern freie Verwaltung des Vermögens, ohne Oberaufsicht, überlassen, außer in Fällen, wo mittelst Konkordates mit der Kirche etwas anderes rechtsgiltig vereinbart worden. So gewährte z. B. Preußen durch Artikel 15 der Verfassung vom 31. Januar 1850 der Kirche und ihren geistlichen Genossenschaften völlige Freiheit in den Worten: „Die römisch-katholische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds."

Der Hauptgrund, den die Verteidiger des Verfassungsentwurfes ins Feld führen werden, wird dieser sein: Der Kanton Schwyz hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Klostergüter bei einer allfälligen Aufhebung nicht den Kantonsbürgern entrissen werden. Dieser Gedanke dürfte die meisten Verfassungsräte bewogen haben, für den vorgeschlagenen Zusatz, das Klostervermögen „solle ungeschmälert im Lande" bleiben, zu stimmen. Allein auch nach der Aufhebung der Klöster bleibt das Klostergut Eigentum der Klosterfamilie und der Kirche. Diese allein sind berechtigt, über das Klostergut Verfügungen zu treffen. Uebrigens würde die Kirche, wenn dieser traurige Fall je eintreten sollte, keineswegs ermangeln, für die Erfüllung der Stiftszwecke zu gunsten des katholischen Schwyzervolkes zu sorgen und aus dem Klostergute die inkorporierten Pfründen und Kirchen zu dotieren. Denn einerseits bestimmt das kirchliche Recht, daß der Stiftungszweck auch dann, wenn er nicht mehr ganz erfüllt werden kann, wenigstens insoweit erfüllt werde, als es möglich ist; und anderseits hat sowohl das Konzil von Trient (Sess. 22 cp. II de Ref.) als die Bulle «*Apostolicæ Sedis*» Series I, No. II) die schärfsten Kirchenstrafen über jene verhängt, die das Kirchengut seinem Stiftungszwecke entziehen — Kirchenstrafen, die aber auch alle jene treffen, die sich am Kirchengut vergreifen.

Die letzte unkirchliche Bestimmung des Art. 29 betrifft die Einschränkung der Novizenaufnahme durch die Staatsbehörden. „Ausländer bedürfen zur Aufnahme in die Klöster der Bewilligung des Kantonsrates, welcher den hiefür zu leistenden Staatsbeitrag bestimmt." Diese Bestimmung findet ihre Verurteilung im 52. Satze des Syllabus, welcher lautet: „Die Regierung kann aus eigenem Recht, das von der Kirche vorgeschriebene Alter für die Ablegung der Ordensgelübde abändern und allen Ordensgenossenschaften verbieten, ohne ihre Erlaubnis jemanden zur Ablegung der feierlichen Gelübde zuzulassen." Dieser Grundsatz, daß die Profeß irgend welchen Individuums, das in kirchlicher Beziehung die nötigen Eigenschaften hat, von einer weltlichen Behörde abhängig sei, ist also von der Kirche schlechtweg verworfen — ist ein unberechtigter Eingriff in die kirchliche Freiheit. Das Einzige, was diesfalls dem Staate zusteht, ist, die für Taxe die Erteilung des Bürgerrechtes zu bestimmen, sofern der Novize ein solches sich erwerben zu sollen glaubt.

Wir weisen schließlich auf die kirchlichen Strafen hin, welche in der Bulle «Apostolicæ Sedis» festgesetzt sind gegen die «Edentes leges vel decreta contra lihertatem et iura Ecclesiæ» und gegen jene, «qui directe vel indirecte impediunt exercitium iurisdictionis ecclesiasticæ» (Ser. I, 6 et 7).

* * *

Wir hegen die zuversichtliche Hoffnung, daß die gesamte Geistlichkeit ohne Ausnahme mit Wärme und Entschiedenheit, sowie mit Klugheit und Takt im Kampfe für die unveräußerlichen Rechte der hl. Kirche dem Hochwst. Bischofe im Vereine mit den geistlichen Würdenträgern mannhaft zur Seite stehe und das katholische Volk durch ruhige, aber eingehende Aufklärung dahin führen werde, daß es in Treue gegen seine angestammte katholische Kirche Gott gibt, was Gottes und dem Staate, was des Staates ist.

Erfüllen wir alle in dem uns aufgedrungenen Kampfe voll und ganz unsere hl. Pflicht — **et Deus providebit!**

Chur, den 17. November 1897.

Das bischöfliche Ordinariat.

Lettre du Jura.

«L'Union fait la force»: Cette devise devenue banale, à force d'être répétée, trouve une raison d'actualité d'être appliquée à notre diocèse. Car il y a bien des obstacles a surmonter pour arriver à une parfaite uniformité, et je dirai même, pour obtenir l'union des intelligences et des cœurs. Les langues, le mode d'éducation, les races, les traditions locales, les coutumes des différentes parties du diocèse sont autant d'éléments compliqués, qui ont besoin d'un

long travail préparatoire, pour former enfin un tout homogène.

Et cependant, si le choc des opinions opposées peut être toléré dans le domaine civil, il n'en peut être de même dans le domaine religieux, où le progrès spirituel dépend avant tout d'une entente parfaite et d'une franche cordialité. — Le clergé a assez à faire de combattre les ennemis du dehors, sans avoir encore à se préoccuper de mesquines dissensions intérieures.

La partie française du diocèse, le Jura, «pars nobilissima et antiquissima», est de toutes, celle qui, en raison de sa langue et de son histoire, est la plus exposée à perdre l'union avec le diocèse de Bâle. Le Clergé et le peuple jurassiens ont eu conscience de ce péril, en des circonstances particulièrement pénibles à rappeler, où dans certains milieux, on ne travaillait à rien moins qu'à provoquer une séparation formelle.

Grâce la sagesse de notre Evêque, ce péril est maintenant conjuré, et bien que le mauvais vouloir des autorités ne permette pas au Canton de Berne de rentrer dans la Conférence des Etats diocésains, on ne peut pas dire, pour autant que le complet dévouement du clergé et du peuple ne soit acquis au Chef du diocèse.

Deux mesures, prises par Sa Grandeur, nous paraissent surtout importantes, dans les résultats qu'elles auront nécessairement, de rattacher plus étroitement la partie française à la partie allemande. — Nous voulons parler de l'obligation imposée aux élèves en théologie de passer au moins un an au séminaire diocésain, et de l'abonnement à la «Kirchen-Zeitung», prescrit à tous les curés du diocèse.

Par la première de ces mesures, on évitera l'antagonisme qui surgit facilement entre les prêtres, ayant fait leur séminaire dans des établissements différents. — Chacun en est à préconiser la méthode qu'il a suivie, les opinions qu'il tient de ses maîtres. Cela est naturel. Quelquefois même on rencontre des hommes à l'esprit étroit, qui ne voient de bien, que dans la maison d'où ils sont sortis, et croient sincèrement, que partout ailleurs on ne peut former de prêtres de quelque valeur.

C'était un peu le cas dans le Jura. Il fut un temps où l'on parlait de «Grands et de Petits Principes». Les prêtres de la partie allemande étaient pour nous des étrangers et vice-versa.

Qui ne voit qu'un pareil état de choses pouvait, à la longue, amener des conflits regrettables, et même des scissions éclatantes?

Maintenant on apprend à se connaitre et partant à s'aimer au Sèminaire; on échange ses vues; on se communique réciproquement ce qu'il y a de bon et de pratique dans l'une et l'autre partie du diocèse, il y a enfin l'unité voulue par Jésus-Christ: «Unum ovile et unus pastor.»

L'abonnement obligatoire à la «Kirchen-Zeitung» devait éveiller quelques susceptibilités. Quelques prêtres âgés n'ont pas eu, dans le cours de leurs études, l'occasion de se familiariser avec la langue allemande. Le nombre de ceux, qui n'en possèdent pas les éléments, est cependant très restreint. Quand à ceux qui ont été à Lucerne, ce doit être pour eux une occupation utile et agréable, de lire un journal, qui les mettra au courant des évènements intéressant le diocèse, et qui en même temps leur permettra de se perfectionner dans la connaissance d'une langue nouvelle. On a dit des Jésuites, qu'ils sont autant de fois Jésuites qu'ils savent de langues. Ne peut-on appliquer cette parole aux prêtres? Dans l'état actuel de la société, ne se trouve-t-on pas dans le cas d'employer la langue allemande dans presque toutes nos paroisses du Jura? Nous connaissons des curés, qui pour ce motif, font appel aux services de leurs confrères possédant les deux langues. On voit par là, que pour nous le besoin de savoir l'allemand va toujours en s'accentuant.

Nous saluons donc les efforts faits par notre digne évêque, afin de rattacher plus étroitement le Jura au reste du diocèse. Les mesures prises le sont pour le bien général, et il est de telle importance, que devant ce grave motif, les sentiments particuliers doivent s'incliner. D. L.

Oeffentliche Bibliotheken. *

Das Lesebedürfnis des Volkes ist groß. Kaufleute, Techniker, Handwerker, Arbeiter suchen vielfach weitere Ausbildung in ihrem Fache, die ihnen nur oder doch fast nur zu teil wird durch die Lektüre einschlägiger Bücher und Zeitschriften. Noch größer aber ist das Bedürfnis nach unterhaltender Lektüre. Nach des Tages Last und Hitze sucht der Arbeiter, der nicht in den Wirtshäusern sein Leben vergiftet, sondern im Schoße seiner Familie bleibt, gerne Unterhaltung in einem interessanten Buche. Und gar Frauen und Töchter nach vollendeter Arbeit! Wie sollen denn auch in vielen Familien die langen Winterabende zugebracht werden?

Das Lesebedürfnis ist da: dagegen zu kämpfen, wäre ebenso ein Kampf gegen Windmühlen als auch an sich unberechtigt als Widerstand gegen die Ausbreitung der Bildung unseres Volkes. Das Lesebedürfnis wird auch befriedigt. Aber fragt mich nur nicht: wie?

In wenigen Monaten wurden von dem Kolportage-Roman „Die Geheimnisse von Mariaberg", der den Prozeß gegen die Alexianer-Anstalt bei Aachen verwertete, 200,000 Leser gesammelt, obschon der Roman in 200 Lieferungen erschien, d. h. jeden Leser 20 Mark kostet! Solche Kost genießen sehr viele, weil es jedesmal nur 10 Pfg. kostet und „gar zu schön" ist. Wer aber diese Schundromane liest, geht unfehlbar an Leib und Seele zu Grunde.

Soll dieses Unheil von unserem Volke abgehalten

werden, dann muß ihm umsonst oder gegen ganz geringe Vergütung interessanter Lesestoff geboten werden.

Das beste und wohl auch das einzige Mittel, diesen Zweck zu erreichen, sind öffentliche Bibliotheken, die allen zugänglich sind und womöglich gratis, oder höchstens für wenige Pfennige guten Lesestoff verabreichen. Die Frage öffentlicher Bibliotheken wird ja schon längst ventiliert. Die Gesellschaft für ethische Kultur hat in einer Reihe von Städten, wie Frankfurt am Main, Freiburg i. Br. u. s. w. solche Büchereien eröffnet, die allen unentgeltlich zugängig sind. Auch die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung hat zahlreiche Bibliotheken gegründet, selbst in den kleinsten Dörfern.

Auf katholischer Seite ist in dieser wichtigen Frage noch recht wenig geschehen. Wir verkennen durchaus nicht die großen Verdienste des Borromäus-Vereins, der über 1800 Vereinsbibliotheken gegründet hat mit einem großen Bücherbestande. Aber es sind doch nur Vereinsbibliotheken, die einen beschränkten Leserkreis haben. Und dann ist der Borromäus-Verein noch viel zu wenig verbreitet, als daß jetzt schon durch ihn das gesamte Lesebedürfnis der deutschen Katholiken befriedigt würde. In einer ganzen Reihe von großen Städten besteht er überhaupt noch nicht, von kleineren Städten und Dörfern gar nicht zu reden.

Auch viele Vereine besitzen eine Bibliothek, so die Gesellen-, Arbeiter-, Männervereine, kaufmännische Vereine u. s. w. Aber auch diese Büchereien haben meist nur geringen Bücherbestand und sind nur verhältnismäßig wenigen zugänglich, da an Nichtmitglieder gar nicht oder nur ausnahmsweise Bücher verabfolgt werden.

Soll das Lesebedürfnis befriedigt werden, so müssen nach den Erfahrungen in England und Amerika wenigstens 20 % der Bevölkerung mit Lektüre aus den öffentlichen Bibliotheken versehen werden. Wo dieser Prozentsatz noch nicht erreicht ist, wird noch viel Schund gelesen. Nehmen wir diesen Satz an, so ist wohl nirgends für die katholischen Leser genug geschehen. Daher tritt gebieterisch die Forderung an uns heran, Volksbibliotheken zu gründen oder vorhandene auszubauen, damit unser katholisches Volk Lesestoff erhält, der Herz und Geist nach christlichen Grundsätzen befriedigt.

Aber wenn von verschiedenen Seiten schon öffentliche Bibliotheken gegründet sind, genügt denn das nicht auch für die Katholiken?

Die nach katholischen Grundsätzen eingerichteten Bibliotheken genügen dem Bedürfnisse bei weitem nicht, wie eben nachgewiesen wurde.

Auf alle anderen Büchereien muß der Katholik aber verzichten, mögen sie von der Gesellschaft für ethische Kultur oder von der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung gegründet sein.

Daß die Gesellschaft für ethische Kultur ihre öffentlichen Büchereien nicht nach katholischen Grundsätzen einrichtet, bedarf wohl keines Beweises. Das undogmatische Christentum steht in unlöslichem Widerspruche zum Grundcharakter der katholischen Kirche. Man braucht auch nur einen Katalog jener Bibliotheken zu mustern, um zu sehen, daß unserem katholischen Volke dort sehr vieles geboten wird, was ihm gefährlich ist.

Vor mir liegt der neueste Katalog der „freien Bibliothek" in Frankfurt a. M. Diese Bibliothek hat den ansehnlichen Bestand von ungefähr 10,000 Bänden. In der wissenschaftlichen Abteilung finden wir Werke von Moritz Carriere, Fichte, Frohschammer, Gizycki, Ed. von Hartmann, Renan, Dav. Fr. Strauß u. s. w., aber nach einem katholischen Philosophen suchen wir umsonst. In der Geschichte fehlt sogar Jansen mit seinem Hauptwerke, das man in Frankfurt doch sicher finden sollte; von Weiß, Holzwarth u. s. w. wollen wir gar nicht reden. In der Rubrik Naturwissenschaft ist die ungläubige Richtung vertreten durch die bekannten Namen Brehm, Büchner, Darwin, Haeckel, Moleschott, K. Vogt u. s. w. Katholische Autoren scheint die Bibliothekverwaltung nicht zu kennen, sonst müßte ihr der Vorwurf gemacht werden, sie gönne denselben keinen Raum unter ihren Büchern. Von besonderem Interesse ist noch die belletristische Abteilung, die Boccaccio, M. G. Conrad, G. Ebers, P. Heyse, Wilh. Jensen, manche französische Schriftsteller, auch Zola, aufweist, dagegen die katholischen Erzähler und Sammlungen verschweigt.

Dieser Ueberblick zeigt zu deutlich, daß der Katholik in solchen Bibliotheken seine geistige Nahrung nicht holen darf. Mit Recht hat man darum in Freiburg i. Br. auf die Gründung einer solchen Bibliothek mit der Gründung einer katholischen Volksbibliothek geantwortet. Soll Unheil vermieden werden, so wird in Frankfurt a. M. und vielen andern Städten, die in gleicher Lage sich befinden, der nämliche Schritt geschehen müssen. Noch besser aber ist es, wenn wir zuerst zur Stelle sind.

Von den Volksbibliotheken der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung in Deutschland gilt das Nämliche. Ueber den Zweck ihrer Bibliotheken spricht sich das Vereinsorgan (Nr. 1 vom 15. Jan. 1896) also aus: „Als der größte Nachteil für das geistige Leben der Gegenwart erscheint uns die Thatsache, daß Hunderttausende nur die Schriften einer Richtung lesen, weil Tausende von „Führern" bemüht sind, sie von allem andern zu isolieren, um sie um so besser beherrschen zu können. Wenn doch der geistige Isolierschemel nicht wäre! . . . . . Gegen diese geistige Inzucht arbeiten unsere — Bibliotheken." Die Worte bedürfen keines Kommentares.

(Die genannte Gesellschaft entspricht also ungefähr unserem freimaurerischen Verein zur Verbreitung guter Bücher. D. R.)

Wird den Katholiken bis jetzt noch nicht genug geboten, so erweist es sich als gebieterische Pflicht, öffentliche Bibliotheken zu gründen, vor allem in den größeren Städten. Ob es damit genug ist, werden wir noch des näheren untersuchen.

Kirchen-Chronik.

Schweiz. Canisius-Rom-Wallfahrt. (Zirkular von Msgr. Molo). Der hochwürdigste Herr Bischof Molo hat an den Klerus und das Volk im Tessin einen warmen Aufruf zu Gunsten der Rom-Wallfahrt erlassen und wünscht, daß dieselbe recht zahlreich sein möge; es handle darum, sagt der Bischof, gelegentlich des diamantenen Priesterjubiläums des hl. Vaters, des Jubiläums seiner Krönung zum Papste und seines Eintrittes in's 89. Lebensjahr, Sr. Heiligkeit die Glückwünsche zu Füßen zu legen und der göttlichen Vorsehung für die Erhaltung dieses für die Kirche so kostbaren Lebens zu danken und um Verlängerung desselben zu bitten. Ein zweiter Grund für die Rom-Wallfahrt liege darin, daß es geziemend sei, dem hl. Vater zu danken für Alles, was er für das Gedeihen des Canisiusjubiläums, besonders durch die Veröffentlichung der Canisiusencyklika gethan hat. Haben andere, sagt der Bischof, den hl. Vater wegen dieser Encyklika beschimpft, so ist es eine Ehrenpflicht der Katholiken, gegen diese Beschimpfung zu protestieren und dem hl. Vater unsern Dank und unsere Ergebenheit öffentlich zum Ausdruck zu bringen. Bischof Molo wünscht deswegen eine zahlreiche Wallfahrt und stellt seine eigene Teilnahme daran in Aussicht; er verordnet eine Kollekte für den Peterspfennig und einen feierlichen Gottesdienst in allen Kirchen auf den 20. Februar.

Die Canisius-Rom-Wallfahrt geht von Luzern am 28. Februar ab. Am Vorabend Versammlung im Hotel Union, wo man billigst übernachten kann. Die Pilgerbillete haben 20 Tage Gültigkeit. Diejenigen Pilger, welche nach dem Besuch von Florenz bei der Rückkehr Assisi und Loretto besuchen wollen, können in Florenz ein Rundreisebillet nehmen (Florenz, Assisi, Foligno, Ancona, [Loretto], Bologna, Florenz). Preis: II. Klasse Fr. 44.50, III. Klasse Fr. 28.80, und dann mit dem Pilgerbillet von Florenz die Rückreise weiter fortsetzen.

Mögen die Pilger, die sich einmal haben einschreiben lassen, ihre Einschreibung nicht mehr zurückziehen, was ja der Wallfahrt sehr Eintrag thun würde.

Einschreibungen mit Einsendung des Betrages von 188 Franken für II. Klasse, 225 Fr. für I. Klasse (bei 150 Pilgern) Lugano-Rom und retour, die Hälfte in Gold, können noch gemacht werden bei hochw. Herrn Canonicus J. Kleiser, Freiburg (Schweiz), bis zum 20. Februar.

Solothurn. Am 4. Februar starb in Bern das hervorragende Mitglied der dortigen katholischen Kirchgemeinde, Herr Karl Glutz von Blozheim aus Solothurn. Letzten Montag wurde er in seiner Vaterstadt zugleich mit seiner Schwester, Fräulein Karoline Glutz von Blozheim, begraben. Die Katholiken von Bern verlieren an Herrn Glutz eine große Stütze, einen eifrigen, opferwilligen Förderer ihrer guten Sache. R. I. P.

Luzern. (Eingef.) In Marbach wird nächste Woche von zwei Patres aus Einsiedeln eine Volksmission abgehalten. Seit der letzten sind zwölf Jahre verflossen. Inzwischen hat ein Hochw. Gutthäter unserer Pfarrei eine Stiftung gemacht, aus deren Erträgnissen die Mission nun regelmäßig alle zehn Jahre abgehalten werden kann.

Die „Kirchen-Zeitung" wünscht der Pfarrei Marbach Glück zu dieser Errungenschaft. Ohne Volksmissionen leidet das religiöse Leben naturgemäß und der Glaube kommt in Gefahr. Man sehe sich doch ein wenig um in der katholischen Schweiz; haben wohl häufig Volksmissionen stattgefunden in jenen Gegenden, die eine Beute des kirchenfeindlichen Liberalismus geworden?

Alle zehn Jahre sollte jeder Gemeinde das Glück einer Mission zu teil werden; vielerorts wäre es nötig, noch kürzere Zeitabstände einzuhalten. (Cf. D.-St. 104 f. f.)

Aargau. Den 6. Februar starb in Leuggern Hochw. Herr Julius August Fischer. R. I. P.

Schwyz. Einsiedeln. Zu unserer Freude erhalten wir die Mitteilung, daß Niemand von der Familie Adelrich Benziger an der liberalen Goldauer-Versammlung anwesend war, woran übrigens wohl Niemand dachte, was wir hiemit ergänzend zu unserer Notiz in Nr. 5 nachtragen.

Freiburg. Im jugendlichen Alter von 32 Jahren starb zu Freiburg der Hochw. Herr Joseph Rime, Vikar an der Kirche des hl. Mauritius, gebürtig aus Greyerz, wo er am 9. Februar begraben wurde. Im Jahre 1894 zum Priester geweiht, hat Vikar Rime nur diese seine erste Stelle an der Mauritiuskirche bekleidet. Frömmigkeit, Pünktlichkeit und großer Eifer zeichneten ihn aus. R. I. P.

Zürich. Die katholische Volkspartei debattierte am letzten Sonntag in 120 Mann starker Versammlung während vier Stunden die Rückkaufsvorlage. In 5/4stündiger Rede begründete Herr Ständerat Wirz den verwerfenden Standpunkt, seiner vollendeten Ueberzeugung nachhaltigen Ausdruck gebend, daß die Annahme des Rückkaufs für unser Land ein Unglück bedeuten würde. Korreferent Advokat Dr. Melliger, Zürich, empfahl die Annahme der Rückkaufsvorlage. Verschiedene Redner unterstützten nachdrücklich den Hauptreferenten, während von anderer Seite der mehr optimistische Standpunkt des Korreferenten vertreten wurde. Eine Abstimmung fand nicht statt. Ein kräftiges begeisterndes Wort des Herrn Ständerat Wirz über die Zusammengehörigkeit der Katholiken der Diaspora und der inneren Kantone in allen großen Fragen des Glaubens, bei aller Freiheit der Meinung in untergeordneten Punkten, schloß die Debatte.

Italien. Rom. In sein hundertstes Lebensjahr, so schreibt man dem Luzerner „Vaterland" aus Rom, trat Sonntag den 23. Januar der Cavaliere Felice Pacelli, der Vater des Direktors der vatikanischen Zeitung „Voce della Verità". Er stammte aus der Gegend von Viterbo (nordwestlich von Rom), welche zum Kirchenstaat gehörte, machte seine Studien in Rom und wurde

zum Oberinspektor der päpstlichen Zollstätten ernannt. Er war ein vorzüglicher Beamter, so daß 1870 die italienische Regierung ihn für sich zu gewinnen suchte, indem sie ihn auf seinem Posten belassen wollte. Allein Pacelli schlug das Anerbieten aus, indem er sagte: «Grazie tante (danke bestens)! In meinem Alter ändert man seine Gesinnungen nicht so leicht, wie man die Handschuhe wechselt." Er zog sich ins Privatleben zurück und ist heute noch geistig und körperlich rüstig. Sein Gedächtnis ist außerordentlich frisch, so daß er Begebenheiten aus der Regierungszeit der Päpste Pius VII., Leo XII., Pius VIII., Gregor XVI. und Pius IX. erzählt. Als Pius VII. (1809) als Gefangener des Kaisers Napoleon nach Frankreich gebracht wurde und die Kutsche im Geburtsorte des Pacelli Halt machte, trug der Knabe dem ermüdeten, verschmachtenden Greis ein Glas Wasser herbei. Freundlich dankend nahm Pius VII. die Erquickung entgegen, legte seine Hand auf das Haupt des Kleinen und sagte: „Du hättest ein Geschenk verdient, aber leider habe ich selber nichts mehr, als den Segen des Himmels; aber diesen spende ich dir in väterlicher Liebe für dein ganzes Leben."

Das war ein kräftiger Segen; hundert Jahre hat er bereits angedauert und ist noch immer in Kraft. Leo XIII. hat dem Jubilar durch einen Geheimkämmerer seine aufrichtigen Glückwünsche geschickt und wird ihn nächstens in Privataudienz empfangen.

— Der italienische Fiskus hat bereits einige Pfarrer, deren Gehalt mit dem kommenden 1. Juli von 800 auf 900 Lire erhöht werden soll, entsprechend höher besteuert. Dazu ist die Gehaltserhöhung noch nicht einmal von der Kammer genehmigt.

Das erinnert uns an die Thatsache, daß in Italien der General der Gesellschaft Jesu Meßstipendien für seine Person versteuern mußte, obschon er keine solchen empfing. Denn, so sagte man, er könnte es ja, wenn er wollte; und zudem taxierte man die zu versteuernden fingierten Stipendien höher als bei andern, infolge seiner hohen Stellung!

Deutschland. „Zum Kampfe gegen Rom" erteilt ein langjähriger Leser des konservativen Berliner „Reichsbote" den Rat, das allerwirksamste, aber bisher zu wenig angewandte Verteidigungsmittel zu ergreifen: sich mit voller Kraft wieder auf die von Luther hervorgeholte Glaubenswahrheit von der Gerechtigkeit aus dem Glauben zu stellen. Der „Vorstoß des Papstes" wäre wohl nicht für opportun erachtet worden, „wäre nicht die Zerrissenheit in unsern evangelischen Kirchen infolge des Hereindringens und der Ausbreitung des Unglaubens so groß und offensichtlich". Die Thatsache, daß Katholiken vielen evangelischen Predigern und Laien entgegenhalten könnten: „Ihr glaubt ja selbst nicht mehr an das, was Luther lehrte, an die Sicherheit der Bibel, an die Gottheit Jesu, an seine Auferstehung, an die Wunder, an seine Wiederkunft u. s. w.", stärke einerseits das Bewußtsein der Katholiken in ihrem Glauben an die allein seligmachende Kraft ihrer Kirche und schwäche zugleich das Bewußtsein der Evangelischen. Das Predigen und Verkündigen der Lehre von der Gerechtigkeit durch den Glauben würde gegen Rom besser helfen, als alle andern Kampfmittel.

Frankreich. Der berühmte Pariser Chirurg Dr. Pean ist als treuer Katholik gestorben. „Ich will im Glauben meiner Väter sterben", sagte er, als sein Zustand bedenklicher wurde und ließ den Pfarrer holen. Er sagte seinen Tod fast auf die Minute voraus: „In zwei Stunden werde ich sterben, denn kein Kranker, den ich behandelt, hat meinen jetzigen Zustand mehr als zwei Stunden ausgehalten." Dr. Pean starb sehr gefaßt, mit großer Seelenruhe.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für das Priester-Seminar:

Von Porrentruy Fr. 202 35, (besondere Gabe 350), Alle 13. 65, Asuel 4. 05, Beurnevésin 6. 40, Bonfol 15, Bressaucourt 12. 30, Buix 15, Bure 23. 30, Coeuve 40, Cornol 27. 75, Courgenay 20, Courchavon 4. 20, Courtemaiche 25, Damphreux 5, Fontenais 22, Grandfontaine 6, Miécourt 24. 30, Rocourt 5, Dottikon 30, Gansingen 45, Wittnau 10.

2. Für Peterspfennig:

Von Porrentruy Fr. 70, Alle 7. 05, Asuel 2. 95, Beurnevésin 5, Bressaucourt 8. 45, Buix 5, Bure 13. 70, Charmoille 6. 20, Coeuve 15, Courgenay 6. 50, Courtemaiche 5, Courchavon 10. 30, Damphreux 5, Damvant 6. 15, Fahy 15. 60, Fontenais 10. 25, Grandfontaine 6, Miécourt 1. 70, Montignez 3, Rocourt —. 95, Vendelincourt 3. 05, St. Ursanne 21. 25, Ettingen 12, Risch 5, Oberkirch (Soloth.) 5.

3. Für das heilige Land:

Von Porrentruy Fr. 48, Alle 12, Asuel 2. 40 Beurnevésin 3. 25, Boncourt 22. 50, Bressaucourt 6, Bure 16, Charmoille 6, Coeuve 20, Courgenay 6. 15, Courchavon 2. 45, Courtemaiche 8, Damphreux 5. 60, Damvant 7. 20, Fahy 10. 80, Fontenais 6. 50, Grandfontaine 4. 25, Miécourt 2. 80, Réclère 6, Vendelincourt 4. 70, St. Ursanne 18, Gansingen 8, Gachnang 5.

4. Für die Sklaven-Mission:

Von Porrentruy Fr. 67. 50, Alle 9. 65, Asuel 3. 35, Beurnevésin 4. 50, Charmoille 4. 50, Coeuve 13, Cornol 14. 75, Courgenay 6. 50, Damphreux 3, Damvant 7, Fahy 10, Fontenais 9. 20, Grandfontaine 5. 35, Miécourt 2. 20, Vendelincourt 3, Gansingen 16, Münster (Pfarrei) 55, Mervelier 11, Courchapoix 10. 45, Corban 8, Erschwil 8, Arlesheim 10, Aesch (Baselland) 20, Oberwil 9, Grellingen 20, Dagmersellen 55, Knutwil 16. 40, Willisau 42, Pommerats 9, Brislach 13, Schongau 50, Gachnang 5, Luzern, Franziskanern, 202 Fr.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 10. Februar 1898.

Die bischöfliche Kanzlei.

Soeben erschienen und durch die Buch- und Kunstdruckerei Union in Solothurn zu beziehen:

Bernhardin Sanson,

der Ablaßprediger in der Schweiz 1518/1519.

Eine historische, dogmatische und kirchenrechtliche Erörterung
von **Ludwig Rochus Schmidlin**, Feldprediger,
Mitglied der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.
Mit dem Facsimile eines Ablaßbriefes.

Preis Fr. 1.50

Bei Einsendung von **Fr. 1.55** franko durch die ganze Schweiz.

En vente à l'**Imprimerie Union artistique à Soleure**:

Notre-Dame de la Pierre.

Histoire du Pélerinage et du Monastère de Mariastein

(avec 40 Illustrations) 13

par le P. **Laurent Eschle** O. S. B.

Traduit de l'allemand par M. l'Abbé **Adolphe Seuret**, curé de Montignez

Edition brochée	Fr. 1.50
„ reliée, tranche rouge	„ 2.50
„ „ „ dorée	„ 3.—

Soeben erschienen:

Via sanctæ crucis

Kreuzweg-Andacht,

herausgegeben von **Prior Schuler** in **Freiburg**, deutsch und lateinisch, mit Noten.

Preis 40 Cts., bei Partienbezug (wenigstens 10 Stück) **30 Cts.**

Verlag der Buch- und Kunstdruckerei Union, Solothurn.

Tauf-Register,
Erst-Kommunikanten-Register,
Firm-Register,
Ehe-Register,
Sterbe-Register

auf Wunsch eingebunden

liefern **in beliebiger Bogenzahl** prompt in sauberer, solider Ausführung

Buch- und Kunst-Druckerei „Union".

Die Buch- und Kunstdruckerei Union hält für alle römisch-katholischen Pfarrämter stets zu billigen Preisen vorrätig: weiße Couverts mit aufgedruckter Adresse der bischöflichen Kanzlei in Solothurn.

Die Cantorstelle

an der **Stiftskirche in Beromünster**, Kanton Luzern, wird hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Reines Einkommen 2000 Fr., nebst Haus, Garten und genügend Holz. Von den Herren Bewerbern wird Kenntnis und Uebung im Choralgesang verlangt; erwünscht wäre auch etwelche Fertigkeit im Orgelspiel.

Anmeldungen sind bis zum 19. Februar einzusenden an den

11² **Stiftssekretär.**

Zu kaufen gesucht:

1. Jahrgang 1894 der **Kirchenzeitung**.
2. **Nr. 3** des **Pastoralblattes** vom Jahre **1893**.

Pfarramt Bettlach.

E. ZBITEK
Neustift
bei Olmütz (Österreich).

Erzeugung heil. Gräber, Lourdes- u. Fronleichnamsaltäre. Von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. ausgezeichnet. Anerkennung der katholisch-theologischen Akademie in Petersburg, der deutschen Mission in Konstantinopel. Als Kunstgegenstand zollfrei.

Illustrierter Preiskurant franko. 139³

„Nach Amerika".

Reise-Erinnerungen
von
Burkhard von der Timmat.

Broschiert zu **85** Cts.,
elegant gebunden zu Fr. **1. 25**
beim Verfasser:
12³ **B. Kretz**, Pfarrer in Würenlos.

In den Ehestand

tretenden Pfarrkindern bitten wir die Hochw. Herren Seelsorger zu empfehlen, das bei **Räber & Cie.** in **Luzern** in 5. und 6. Auflage erschienene Schriftchen: **Sechs Krüge Wasser oder Wein, ein ernstfreundlicher Wegweiser zum glücklichen Ehestande,** von Pfarrer Fischer. Eleg. kart. 60 Cts., franko 65 Cts., in sehr schönem Geschenkband Fr. 1. 50. Bei gleichzeitigem Bezug eines Dutzend br. 50 Cts., geb. Fr. 1 35. (H 4 Lz) 8³

Im Verlag der
Buch- & Kunstdruckerei Union in Solothurn
ist erschienen und zu beziehen:

Parvum Manuale Precum

Preis: broschiert 50 Cts.,
hübsch gebunden 80 Cts.
Gegen Einsendung von 55, resp 85 Cts., portofrei.

Druck und Expedition der Buch- und Kunstdruckerei „Union" in Solothurn.

Titel und Inhalt sind dieser Nummer beigelegt.